

Zusätzliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Stundenverrechnungssätze im Anlagenbau der OBO Bettermann Projekt- und Systemtechnik GmbH

Die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Stundenverrechnungssätze im Anlagenbau sind bindend. Darüber hinaus behalten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der OBO Bettermann Projekt- und Systemtechnik GmbH (nachfolgend „OBO“ genannt) weiterhin ihre Geltung.

1. Festpreismontagen

Der Festpreis für Montagen von Kabelträger-Systemen in katalogmäßiger, unveränderter Ausführung schließt ein:

1.1. Einmalige An- und Abreise des Montagepersonals, einschließlich Fahrzeit, Fahrgeld und Auslösung.

1.2. Vorhalten von Montagewerkzeug sowie eines eventuell erforderlichen Fahrgerüsts bzw. anderer geeigneter Rüstungen oder Leitern bis zu einer Höhe von +3,50 m über OKF einschließlich An- und Abtransport.

1.3. Materialtransport auf der Baustelle bis zu 100m ab Lagerplatz oder Abladestelle bis zu 100m zum Verwendungsort.

Der Transport auf andere Höhenquoten, wie Stockwerke, Bühnen usw. ist nur dann eingeschlossen, wenn geeignete Hebeeinrichtungen, wie Lastenfahrstuhl oder Kran, zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung stehen. Andernfalls sind die hierfür erforderlichen Hebeeinrichtungen auf Kosten des Auftraggebers zu stellen.

1.4. Montage des Materials in katalogmäßiger Ausführung während der tariflichen Arbeitszeit.

1.5. Abräumen der Baustelle und Beendigung der Montage und Erstellung des Aufmaßes und Abnahme.

2. Leistungen gegen Mehrpreis für Festpreismontagen

Hierzu gehören Leistungen, die bei der Preisermittlung nicht vorhersehbaren waren, wie z.B.

2.1. Mehrmalige An- und Abreise bei Festpreismontagen, für die OBO kein Verschulden trifft.

2.2. Zusätzliche Kosten für die An- und Abfahrt von Hebebühnen bei nicht durch OBO verschuldete Montageunterbrechungen.

2.3. Materialtransport auf der Baustelle, wenn Absatz 1.3 nicht gegeben ist.

2.4. Änderungen und nicht vorhersehbare Erschwernisse sowie nachträgliche Änderungen (Regelung gemäß VOB/B).

2.5. Freilegen von Schlitzern an vorhandenen Hohlschienen, bauseits bedingte Wartezeiten, Baubesprechungen, wenn die Trassenführung jeweils in Besprechungen festgelegt wird bzw. keine verbindlichen Montagezeichnungen vorliegen.

2.6. Anfertigung von Formteilen und Sonderkonstruktionen, Demontage und Wiedermontage.

Berechnung der Punkte 2.1 - 2.2 erfolgt gemäß Position 8. Zusätzliche Kosten entstehenden zudem bei Montageunterbrechungen.

Berechnung der Punkte 2.3 - 2.5 erfolgt nach den Verrechnungssätzen gemäß Punkt 7.

3. Stundenlohnarbeiten/Zusatzarbeiten

Richten sich nach den Regelungen des §15 VOB/B.

4. Leistungen gegen Mehrpreis bei Stundenlohnarbeiten/Zusatzarbeiten

4.1. An- und Abreise der Monteure zum/vom Montageort.

4.2. Frachtkosten für An- und Abtransport des Montagewerkzeuges und der Rüstungsteile.

5. Überstunden-Zuschläge - Tarifliche Zuschläge - Auslösung - Preisgleitformel

Zuschläge werden erhoben gemäß dem derzeitigen Manteltarifvertrag für Arbeiter in der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens.

5.1. VDEW-Preisgleitformel:

Materialpreise: $P = P_o (0.20 \div 0.44 E/E_o + 0.36 L/L_o)$

Montagepreise: $M = M_o (0.20 \div 0.80 L/L_o)$

Begriffe:

- P = berechtigter Einheitspreis
- P_o = Basiseinheitspreis
- E = Index für Eisen, Stahl und Temperguß (Stand: Rechnungsdatum)
- E_o = Index für Eisen, Stahl und Temperguß (Stand: Vergabedatum)
- L = Tariflohn für einen unverheirateten, qualifizierten Facharbeiter über 21 Jahren
- im Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen mit Zulagen, Lohngruppe 7
- (Stand: Rechnungsdatum)
- L_o = Tariflohn wie vor (Stand: Vergabedatum)
- Zulagen zum Tariflohn: Leistungszulage, Montagezulage, Urlaubsgeld, Vermögenswirksame Leistungen
- M = berechtigter Montagepreis
- M_o = Basismontagepreis

6. Leistungen des Auftraggebers zusätzlich zu § 3 VOB/B

- 6.1. Ausreichende Beleuchtung in Gängen und Arbeitsräumen
- 6.2. Trockene Arbeitsräume
- 6.3. Stromanschlüsse 400/230 V in max. 50 m Entfernung vom jeweiligen Arbeitsplatz
- 6.4. Schaffung der Einsatzmöglichkeit eines fahrbaren Gerüsts und Bereitstellung von Gerüsten ab einer Höhe von +3,50 m über OKF
- 6.5. Sämtliche Maurer- und Stemmarbeiten
- 6.6. Abschließbarer Raum zur Lagerung von Werkzeugen und Kleinmaterial
- 6.7. Bei Großbaustellen: Platz für Baubaracken und Materiallagerung

7. Stundenverrechnungssätze im Anlagenbau

7.1 Stundensätze für technisches Personal

Projektleiter 75,90 Euro / Stunde

Bauleiter 68,40 Euro / Stunde

Vorstehende Stundensätze verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten, wie Reise-, Telefon-, und Portokosten, Auslösungen, Schreibaarbeiten, Vervielfältigungen usw.

7.2 Stundensätze für Montagepersonal

Obermonteur 55,20 Euro / Stunde

Monteur 48,80 Euro / Stunde

7.3 Zuschläge für Überstunden, Erschwerniszulagen entstehen gemäß Manteltarif Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens.

7.4 Auslösung

Je Kalendertag 49,85 Euro / Tag

Je Arbeitsstunde 8,30 Euro / Tag

7.5 Mehrwertsteuer

Alle Preise sind reine Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

7.6 Sonstiges

Die o.g. Stundensätze sind von Objektnachlässen ausgenommen.

8. Zusätzliche Kosten bei Montageunterbrechungen

8.1 Bei durch OBO unverschuldeten Unterbrechungen einer durchgängigen Montage werden für die An- und Abfahrt der Monteure 260,00 € je Monteur, sowie für Materialsicherungsmaßnahmen und Rüstzeiten pauschal 225,00 €, bei höheren Kosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich, berechnet und in Rechnung gestellt.

8.2 Für Kosten einer zusätzlichen An- und Abfahrt der Hebebühnen wegen einer von OBO nicht verschuldeten Montageunterbrechung wird eine Tagespauschale von 170,00 € / Hebebühne berechnet.

9. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sonstige Vertrags- und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von OBO, Menden.

11. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser zusätzlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung dazu verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.